OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451267/7/Kü/VEP – 451268/2

Datum:
Linz, 30. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. M. N. und 2. K. N., beide X, X K., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Klaffer am Hochficht vom 12.04.2022, GZ: VFB-5/2021, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Klaffer am Hochficht (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 12.04.2022, GZ: VFB-5/2021, gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück, GST-Nr.: X, KG K., im Ausmaß von 6.205 m² einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 3.263,64 Euro aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden fest. Die Bescheidbegründung umfasst eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die dagegen von den Bf rechtzeitig erhobenen Beschwerden wurden im Wesentlichen damit begründet, dass nicht neu gebaut, sondern ein bestehendes Gebäude renoviert worden sei und sich die Wohnfläche nicht um viel vergrößert habe. Überdies seien sich die Nachbarn und die (Schwieger-)Eltern sicher, dass das schon einmal bezahlt worden sei.

I.3. Die Beschwerden wurden mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 04.05.2022, GZ: VFB-5/2022, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von den Bf rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 27.06.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben ON 2 wurde die belangte Behörde aufgefordert, die Nutzfläche des sich auf dem Grundstück, GST-Nr.: X, KG K., befindlichen Gebäudes vor und nach dem erfolgten Neu-/Zu-/Umbau bekanntzugeben. Dazu wurde von der belangten Behörde mit Schreiben ON 3 bekanntgegeben, dass mit Bescheid vom 15.03.1960 bei der Liegenschaft „X“ die Aufstockung des Wohnhauses baubehördlich genehmigt worden sei und dabei eine eigene Wohnung mit einer Nutzfläche von ca. 100 m² entstanden sei. Mit Bescheid vom 29.07.2021 sei die Baubewilligung für den Abbruch und die Aufstockung beim bestehenden Wohnhaus genehmigt worden und laut dem genehmigten Bauplan ergebe sich demnach eine neue Nutzfläche von 203,81 m². Von den Bf wurde dazu mit Schreiben ON 6 ausgeführt, dass sich bei genauem Nachrechnen des Plans von 1960 eine Nutzfläche vor dem Umbau von 106 m² (= Zimmer 1: 18 m², Zimmer 2: 17,6 m², Zimmer 3: 18,5 m², Wohnküche: 31 m², WC: 1,4 m², Vorhaus: 19,5 m²) ergebe und folglich keine Vergrößerung um mehr als 100 m² gegeben sei. Ergänzend wurde von den Bf bekannt gegeben, dass für das Gebäude bereits ein Hausanteil von ca. 30.000 – 40.000 Ös bezahlt worden sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt (vgl. dazu etwa VwGH 14.04.1993, 90/13/0212 und *Ritz/Koran*, BAO[7] § 274 Rz 5 mwN, wonach die Formulierung „*Falls nötig kann ich auch Persönlich bei ihnen Vorsprechen*“ keinen ausreichenden Antrag darstellt) und erscheint auch nicht erforderlich, zumal sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage ergibt. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind grundbücherliche Hälfteeigentümer des Grundstücks, GST-Nr.: X, EZ X, KG K. (Bescheid, Grundbuchauszug).
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.07.2021, GZ: Bau-28/2021, wurde für dieses Grundstück eine Baubewilligung für „Abbruch & Aufstockung beim best. Wohnhaus“ erteilt (Einreichplan vom 24.07.2021). Laut den vorliegenden Genehmigungsunterlagen wird beim bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude die östliche Dachkonstruktion inkl. der Aufmauerung und das OG zur Gänze abgetragen. In weiterer Folge wird das OG und das DG in Massivbauweise wieder aufgebaut. Die neue Nutzfläche nach dem erfolgten Neu-/Zu-/Umbau beträgt 203,81 m² (ON 3).
Die Nutzfläche des OG vor dem erfolgten Neu-/Zu-/Umbau betrug 87,59 m² (= Zimmer 1: 18,45 m² [= 4,5 x 4,1], Zimmer 2: 18,04 m² [= 4,4 x 4,1], Zimmer 3: 18,7 m² [= 3,67 x 5,1], Wohnküche: 31 m² [= 5,02 x 6,17], WC: 1,4 m² [= 1 x 1,4]; Bescheid vom 15.03.1960, GZ: 402/4/1960, samt Plandarstellung [Beilage ON 3]). Die Fläche des Vorhauses im OG beträgt 13,32 m² [= 7,4 x 1,8] (Bescheid vom 15.03.1960, GZ: 402/4/1960, samt Plandarstellung [Beilage ON 3]).
Das verfahrensgegenständliche Grundstück wird durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen (Bescheid, Beschwerdevorentscheidung).
Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks bestand bei der damals bestehenden Beitragsgemeinschaft für die Errichtung des Güterweges „X“ kein Hausanteil (Bescheid vom 09.02.1978, GZ: Bau-216-1977, Beschwerdevorentscheidung). Im Zuge der Güterwegerrichtung „X“ wurde durch die damaligen Vorbesitzer ein Beitrag in Höhe von 9.313,76 Ös entrichtet (Beschwerdevorentscheidung). Sonstige Beiträge iSd § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 wurden für das verfahrensgegenständliche Grundstück bisher nicht geleistet.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Übrigen ist noch Folgendes auszuführen:
Die Größe der Nutzfläche nach dem erfolgten Neu-/Zu-/Umbau ergibt sich aus den Angaben der belangten Behörde mit Schreiben ON 3, denen die Bf nicht entgegen getreten sind. Die Größe der Nutzfläche vor dem erfolgten Neu-/Zu-/Umbau

errechnet sich aus den im Plan (Anlage des Baubescheids vom 15.03.1960, GZ: 402/4/1960) angegebenen Maßen des Wohngebäudes (Maßstab= 1:100). Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen wird, wurde von den Bf nicht bestritten.
Dass hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks im Zuge der Güterwegerrichtung „X“ kein Hausanteil bestand und ein Beitrag in Höhe von insgesamt 9.313,76 Ös von den Vorbesitzerin entrichtet wurde, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen (insbesondere aus dem Bescheid vom 09.02.1978, GZ: Bau-2016-1977, samt Interessentenverzeichnis und Beitragsverpflichtung). Dass darüber hinaus keine weiteren Beiträge iSd § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 für das verfahrensgegenständliche Grundstück entrichtet wurden, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einerseits aus dem unsubstantiierten Vorbringen der Bf, wonach zunächst angegeben wurde, „*das ja schon mal bezahlt worden ist*“ (Beschwerde) und dann vorgebracht wurde „*das für das Gebäude ja schon mal ein Hausanteil von ca. 30 000 – 40 000 Ös bezahlt wurde*“ (ON 6) und andererseits daraus, dass seitens der belangten Behörde diejenigen Beiträge, hinsichtlich derer entsprechende Unterlagen vorlagen, bereits bei der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages angerechnet wurden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:
1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.

4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper

üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50 % vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

§ 21
Ausnahmen und Ermäßigungen

(1) Der Verkehrsflächenbeitrag entfällt, wenn die Baubewilligung erteilt wird für
(...)
3. den sonstigen Zu- oder Umbau von Gebäuden, durch den die Nutzfläche insgesamt höchstens um 100 m^2 vergrößert wird;
4. den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie von sonstigen Gebäuden, wenn
   a) die Aufschließung durch eine öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt, deren Errichtung im Weg einer Beitrags- oder Interessentengemeinschaft finanziert wird oder wurde, und
   b) der Hofbereich oder das sonstige Gebäude mit einem entsprechenden Anteil in die Beitrags- oder Interessentengemeinschaft einbezogen war oder ist;

(...)
(2) Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich um 60 %, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von
1. Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden;
2. ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen

(...)“

III.2. Den Bf wurde mit dem angefochtenen Bescheid für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück, GST-Nr.: X, EZ X, KG K., im Ausmaß von 6.205 m² aus Anlass der mit Bescheid vom 29.07.2021, GZ: Bau-28/2021, erteilten Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch & Aufstockung beim best. Wohnhaus“ ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von 3.263,64 Euro vorgeschrieben. Von den Bf wird dazu im Wesentlichen vorgebracht, dass die Vergrößerung der Nutzfläche unter 100 m² liege und somit keine Beitragspflicht bestehe und dass für das Gebäude bereits ein Hausanteil von ca. 30.000 bis 40.000 Ös bezahlt worden sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.3. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 entfällt der Verkehrsflächenbeitrag, wenn die Baubewilligung für den sonstigen Zu- oder Umbau von Gebäuden erteilt

wird, durch den die Nutzfläche insgesamt höchstens um 100 m² vergrößert wird. Die Vergrößerungsfläche ist dabei im Vergleich zum ursprünglich bewilligten Gebäude zu sehen (vgl. AB 434/1994, XXIV. GP, §§ 19 bis 22). Mangels eigenständiger Definition des Begriffs Nutzfläche in der Oö. BauO 1994 ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die Begriffsdefinition in § 2 Z 8 Oö. WFG 1993 für die Oö. BauO heranzuziehen. Demnach gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung als Nutzfläche mit Ausnahme der Wandstärken und im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), der Stiegen und Vorhäuser, Windfänge, offene Balkone bzw. Terrassen und der Räume innerhalb einer Wohnung, die für landwirtschaftliche oder berufliche Zecke spezifisch ausgestattet sind (vgl. VwGH 17.05.1999, 97/17/0025; *Laußermair* in Pabel, Oö. Baurecht [2019] § 21 Rz 4). Die Nutzfläche nach dem erfolgten Neu-/Zu-/Umbau beträgt im gegenständlichen Fall 203,81 m². Die Nutzfläche vor dem erfolgten Neu-/Zu-/Umbau betrug – wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt – 87,59 m² (ohne Vorhaus bzw. Stiegenaufgang). Daraus ergibt sich eine Vergrößerungsfläche von 116,22 m² und damit von (wenn auch bloß geringfügig) mehr als 100 m², sodass der Ausnahmetatbestand des § 21 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 nicht zur Anwendung kommt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass selbst wenn die Fläche des Vorhauses (ohne Stiegenaufgang) zur Berechnung herangezogen werden würde, ebenso eine Vergrößerung um mehr als 100 m² vorliegen würde (203,81 m² - 100,91 m² = 102,90 m²).

III.4. Nach § 21 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994 ist der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von der Beitragspflicht ausgenommen. Dabei müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Erstens muss das Gebäude von einer öffentlichen Verkehrsfläche aufgeschlossen werden, deren Finanzierung im Rahmen einer Beitrags- und Interessentengemeinschaf erfolgt (lit. a) und zweitens muss der Hofbereich bzw. das Gebäude mit einem entsprechenden Anteil in diese Beitrags- oder Interessentengemeinschaft einbezogen sein (lit. b). Mit Hofbereich ist das land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude gemeint, das in der Regel einen ganzen Gebäudekomplex darstellt (vgl. AB 208/1998, XXV. GP, zu Art I Z. 18, §§ 19 - 23). Voraussetzung für den Entfall der Pflicht zur Entrichtung des Verkehrsflächenbeitrages nach § 21 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994 ist damit, dass der zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörige Gebäudekomplex (sogenannter Hausanteil) in die Beitragsgemeinschaft einbezogen war (vgl. etwa Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 25.02.2016, GZ: IKD(BauR)-161356/1-2016-La). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war im gegenständlichen Fall in die Beitragsgemeinschaft kein Hausanteil des verfahrensgegenständlichen Grundstückes miteinbezogen, sodass der Ausnahmetatbestand des § 21 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994 ebenfalls nicht anwendbar ist.

III.5. Wenn nun seitens der Bf vorgebracht wird, dass „*das ja schon mal bezahlt worden ist*“ (Beschwerde) bzw. „*das für das Gebäude ja schon mal ein Hausanteil von ca. 30 000 – 40 000 Ös bezahlt wurde*“ (ON 6) ist dem entgegen zu halten, dass seitens der belangten Behörde bereits bei der Berechnung des mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages der im Zuge der Güterwegerrichtung „X“ von den Vorbesitzern geleistete Beitrag in Höhe von 9.313,76 Ös entsprechend (valorisiert) gemäß § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 angerechnet wurde. Allfällige sonstige Beitragsleistungen konnten weder von der belangten Behörde festgestellt werden noch wurden solche von den Bf ausreichend belegt bzw. von diesen glaubhaft gemacht (siehe oben unter Punkt II.). Somit konnte eine etwaige (darüber hinausgehende) Anrechnung gemäß § 20 Abs. 7 Oö. BauO nicht vorgenommen werden (vgl. zur Berücksichtigung tatsächlich geleisteter Beitrage etwa VwGH 30.04.2002, 2001/17/0197).

Im Übrigen wurde die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages bzw. die rechnerische Richtigkeit von den Bf nicht bestritten und es ergeben sich auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken.

III.6. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes gegenüber den Bf für das verfahrensgegenständliche Grundstück einen Verkehrsflächenbeitrag vorschreibt. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Im Übrigen erfolgte die Beurteilung anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger